

Einkaufsbedingungen der Firma Pfeifer und Seibel GmbH

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte und die von uns erteilten Aufträge / Bestellungen, sofern es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt.
2. Unsere AEB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und von uns erteilter Aufträge / Bestellungen gem. Ziff. 1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
3. Unsere AEB gelten ausschließlich. Mit der Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn dem durch uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Bestellanfragen sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mündliche Bestellungen gelten erst dann als verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt. Der Lieferant hat in seinem Angebot auf Abweichungen von unserer Bestellanfrage ausdrücklich hinzuweisen.
3. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
4. Die Übertragung oder Untervergabe des Auftrages oder wesentlicher Teile davon an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

III. Liefertermin und Erfüllungsort

1. Die in dem Auftrag / der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Ist keine Lieferzeit angegeben, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Kann der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, so ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang der Ware an der von uns angegebenen Versandanschrift an. Es gelten hierbei unsere Anlieferungsrichtlinien. Bei Nichteinhaltung sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Lieferanten zu tragen.
2. Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen und/ oder Vorablieferungen sowie -Teil und oder Vorabausführungen anzunehmen.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

4. Erfüllungsort für die Lieferung bzw. Ausführung ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine solche nicht angegeben so ist unser Sitz gleichzeitig Erfüllungsort.
5. Bis zur Übernahme und Ablieferung an unserem Geschäftssitz oder dem von uns angegebenen Anlieferungsort trägt der Lieferant die Gefahr für sämtliche Kosten, insbesondere die Transportkosten und die Kosten für die Transportversicherung. Ist die Lieferung ausnahmsweise nicht „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten für Verladen und Versand rechtzeitig bereitzustellen und uns frühzeitig über die Bereitstellung zu informieren.
6. In Fällen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen, die in unserem Gefahrenbereich eintreten und wir nicht vertreten haben und uns die Erfüllung unserer Abnahmepflicht erheblich erschweren oder unmöglich machen – wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen – entbinden uns von der Verpflichtung aus dem Vertrag. Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für die Dauer der Behinderung. Mehrkosten aufgrund der dadurch eingetretenen Verzögerung sind durch uns nicht zu tragen.

IV. Vertragsstrafe

1. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Lieferverzuges zu verlangen; insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtlieferwertes.
2. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab der Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu erklären.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche aus Anlass des Lieferverzuges, insbesondere die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie beinhalten alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Lieferung und Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind. Insbesondere umfasst sind Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von uns bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Lieferung/ Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, die eine höhere Vergütung zur Folge haben, sind vor der Annahme des Auftrages gesondert und ausdrücklich zu vereinbaren.
2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung an unsere Anschrift zu senden.
3. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto gezahlt.
4. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (vgl. Ziff. 2), jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Montage oder Aufstellung. Bei Annahme verfrühter Lieferung beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
5. Bei mangelhafter oder unvollständiger Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

VI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind für den Lieferanten nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
3. Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

VII. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1. Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist der Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen.
2. Der Lieferant hat uns unverzüglich über Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Leistungen oder Lieferungen schriftlich zu unterrichten.

VIII. Geheimhaltung und Eigentum

1. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und sind nach Erfüllung des Vertrages an uns unverzüglich zurückzugeben. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht, vervielfältigt oder für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden.
2. Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Einzelheiten technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Die überlassenen Unterlagen, Gegenstände und Komponenten sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Zerstörungen sowie Verlust sind unverzüglich zu melden. Für Wertminderungen oder Verlust, welche der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, haftet der Lieferant in vollem Umfang.
4. Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum an uns überträgt.

IX. Mangelhafte Leistung, Mängeluntersuchung und Verjährungsfristen

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten oder Beauftragten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht.
3. Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Waren und Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant steht für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Waren sowie für die angegebene und vereinbarte Leistung ein. Werden in unserer Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungsanweisungen, Verwendungszwecke oder sonstige Unterlagen beigefügt oder darauf Bezug genommen, so gelten diese als in den Vertrag einbezogen und als Beschaffenheitsvereinbarung.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Vollständigkeit und Identität der Waren sowie von außen erkennbare Abweichungen beschränkt ist. Wir sind berechtigt, bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren vorzugehen. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen drei Wochen nach Lieferung bzw. Einbau / Montage / Verarbeitung durch unseren Kunden beim Lieferanten angezeigt werden. Verborgene Fehler gelten als rechtzeitig angezeigt, wenn die Anzeige binnen sechs Wochen nach Entdeckung beim Lieferanten erfolgt. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten unmöglich oder unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Der Lieferant erstattet auch die notwendigen Aufwendungen, die uns wegen der Mängel und deren Beseitigung entstehen oder die wir gegenüber unseren Endkunden diesen gegenüber zu tragen haben.
6. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wir haben nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

X. Haftung, Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Schaden oder eine Rechtsverletzung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Erfolgt eine Schadens-/ Mängelanzeige innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, so wird widerleglich vermutet, dass das Produkt des Lieferanten für den Schaden verantwortlich ist.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung zu unterhalten. Die Einzelheiten werden bei Bedarf in einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) geregelt.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass alle Lieferungen den gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass insbesondere die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften, Im- und

Exportkontrollvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.

2. Ferner steht der Lieferant dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen uns oder einem von uns bestimmten Dritten unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für die Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lieferant, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

XII. Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach den Vereinbarungen in den Einzelaufträgen.
2. Beauftragen wir den Lieferanten mit der Erbringung von Werkleistungen, können wir den Vertrag gemäß § 648 BGB bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Kündigen wir den Vertrag nach § 648 BGB, erstatten wir dem Lieferanten den bereits geleisteten notwendigen Aufwand. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf die volle Vergütung. Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

XIII. Schlussvorschriften

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten ist Marburg.
2. Zwischen den Parteien gelangt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die Anwendung des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
5. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf dem Stand September 2019 und berücksichtigen die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen werden regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft und bei einer entsprechenden Gesetzesänderung, die eine Anpassung der allgemeinen Einkaufsbedingungen notwendig macht, umgehend abgeändert.